

Die Betreuungsstelle des Landkreises Goslar informiert: Gesundheitsfürsorge / Einwilligung in Heilbehandlung der Betreuten (Medizinische Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille)

Gemäß § 1821 Abs. 2 BGB hat die/ der Betreuer*in die rechtlichen Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.

Nach § 1827 Abs. 1 BGB hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Der Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge beinhaltet folgende Bereiche:

a) Untersuchung des Gesundheitszustandes

- ärztliche Maßnahmen, die nur der Feststellung des Gesundheitszustandes dienen, bei denen keine Heilung beabsichtigt ist

b) Heilbehandlungen

- medikamentöse Behandlung, auch die Operation, die heilen soll

c) ärztliche Eingriffe

- Maßnahmen, die weder Untersuchung noch Heilbehandlung sind, zum Beispiel: Schönheitsoperationen

d) Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen

Die Gesundheitsfürsorge ist ein Teil der Personensorge, deshalb ist vor jeder Untersuchung / Heilbehandlung / ärztlichen Eingriff die natürliche Einsichtsfähigkeit der/ des Betreuten zu prüfen. Wenn die natürliche Einsichtsfähigkeit¹⁾ vorliegt, ist der Wille der/ des Betreuten maßgebend (§ 1828 BGB Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens). Liegt dagegen die natürliche Einsichtsfähigkeit nicht (mehr) vor, so entscheidet die/der Betreuer*in (vgl. § 1827 Abs. 2 BGB).

Einwilligung in Heilbehandlungen

Zusätzlich zu beachten ist hierbei **§ 1829 BGB**. Nach § 1829 Abs.1 BGB benötigt die/der Betreuer*in für die Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff die Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr²⁾ besteht, dass die/der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne Genehmigung des Betreuungsgerichtes darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Nach § 1829 Abs. 2 BGB bedarf die/ der Betreuer*in ebenfalls die Genehmigung des Betreuungsgerichts für die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass durch das Unterbleiben oder den Abbruch die/der Betreute stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Nach § 1829 Abs. 3 BGB ist die Genehmigung nach § 1829 Abs. 1 u. Abs. 2 BGB zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

Nach § 1829 Abs. 4 BGB ist keine Genehmigung erforderlich, wenn zwischen Betreuer*in und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 BGB (Patientenverfügung) festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

Die Vorschriften des § 1829 BGB gelten auch für Bevollmächtigte. Die Vollmacht muss diese Maßnahme jedoch ausdrücklich umfassen und schriftlich erteilt sein

Anmerkungen:

- 1) Die natürliche Einsichtsfähigkeit liegt vor, wenn der Betreute Folgen und Tragweite einer Behandlung beurteilen und seinen Willen frei äußern kann.
- 2) Eine begründete Gefahr liegt in der Regel dann vor, wenn das Risiko, dass der Betreute bei der Durchführung der medizinisch angezeigten Maßnahmen oder aufgrund des Unterbleibens der medizinischen Maßnahmen verstirbt oder einen länger dauernden Schaden erleidet, mehr als 50 % beträgt.
 - Beispiele für diese medizinischen Maßnahmen sind größere innere Operationen und Amputationen.
 - Durch die Gesundheitsfürsorge hat die/der Betreuer*in nicht das Recht, die komplette Krankengeschichte des zu Betreuenden einzusehen und auch nicht die Medikamenteneinnahme von sich aus zu verändern! Zunächst sollte immer ein Gespräch mit der Hausärztin/dem Hausarzt geführt werden.

Beratungspflicht durch das Gericht

Da es für die/der Betreuer*in nicht immer durchschaubar ist, wann eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht erforderlich ist, hat die/der Betreuer*in jederzeit die Möglichkeit, sich vom Gericht beraten zu lassen (§ 1861 Abs. 1 BGB). Das Gericht ist dann verpflichtet, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Praktische Hinweise für die/ der Betreuer*in

- Hausärztin/-arzt Kopie des Betreuerausweises übergeben.

Vor der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes / Heilbehandlung / ärztlichen Eingriff / vor der Nichteinwilligung oder dem Widerruf der Einwilligung

- bei der Maßnahme ist nochmals die natürliche Einsichtsfähigkeit der/des Betreuten zu prüfen. (Ist er sich über Art und Umfang, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme bewusst - kann er eine Abwägung über Vor- und Nachteile vornehmen.);
- der Wille der/des Betreuten ist zu erforschen;
- gegebenenfalls früher geäußerte Wünsche der/des Betreuten berücksichtigen (Angehörige befragen);
- immer ärztliche Stellungnahme berücksichtigen, wenn erforderlich eine/n zweite/n Ärztin/Arzt ansprechen;
- geplante Maßnahmen vorher mit dem Betreuten besprechen, sofern dieses nicht zum Nachteil des Betreuten ist;
- prüfen, ob eine Patientenverfügung vorliegt.

Ausnahmeregelung

§ 323 c Strafgesetzbuch (StGB) Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Prüfschema für ärztliche Maßnahmen (mit Patientenverfügung)

